

S a m m l u n g
der
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n
für das Königreich Sachsen.
21^{tes} Stück, vom Jahre 1832.

N^o 38.) V e r o r d n u n g ,
zu Erläuterung der mit Sachsen-Altenburg wegen Uibernahme der Waga-
bunden und Ausgewiesenen bestehenden Convention;
vom 13ten Juni 1832.

Die Königlich Sächsishe Regierung hat Sich mit der Herzoglich Sachsen-Altenburg-
schen, zu Erläuterung der wegen gegenseitiger Uibernahme der Waga-
bunden und Ausgewie-
senen bestehenden Convention, über den Grundsatz einverstanden:

daß Kinder nicht heimatloser Kelttern, welche, vor Eintritt der Conscriptions-
pflichtigkeit in ihrem Geburtslande, mit ihren Kelttern in das Gebiet des jenseitigen
Staates zogen, der Militärpflicht gegen den verlassenen Staat entzogen und
derselben gegen das neue Heimathland unterworfen seyn sollen, beides jedoch nur
dann, wenn die Kelttern in letztem wirklich das Heimathrecht erlangt haben;
wohingegen in Ansehung der Kinder heimatloser Kelttern die in der bestehenden
Convention hierüber enthaltenen ausdrücklichen Bestimmungen unverändert bleiben.

Nachdem nun über dieses schon im Laufe des vorigen Jahres getroffene Einverständnis
Herzoglich Sachsen-Altenburg'scher Seits bereits unterm 8ten Juli vorigen Jahres öffent-
liche Bekanntmachung ergangen ist, so wird solches hiermit auch für die hiesigen Lande
zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Dresden, am 13ten Juni 1832.

Ministerium des Innern.

Für den Minister,
von Carlowitz.